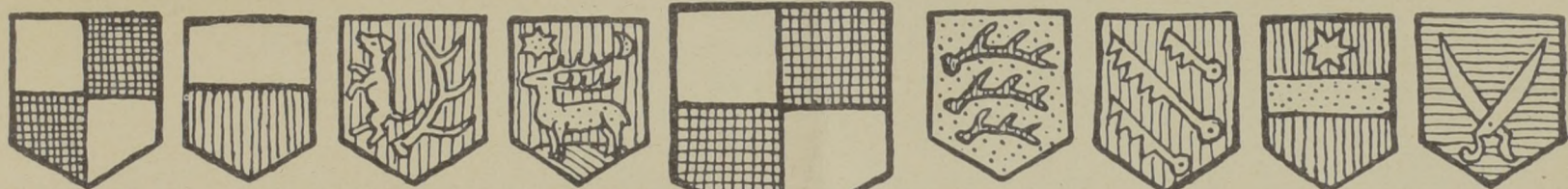


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 10/11

Hechingen, 13. Oktober 1935

4. JAHRGANG

Veringenstadt feiert am 13. Oktober 1935 den 650. Jahrestag der Verleihung der Marktgerechtigkeit. Der Gedenktag ist der Anlaß für vorliegende Doppelnummer der Zollerheimat.

Hohenzollerische Siegel und Wappen

Veringenstadt

Von Willy Baur



Geweih und Löwe rot

Als Siedlung gehört das Städtchen Veringenstadt zu den Gründungen des 13. Jahrhunderts, deren Entstehung durch planmäßige Erweiterung eines an die Grafenburg sich anschließenden Burgfleckens¹⁾ sich hier aus Grundriß-Studien und Vergleich mit den gesicherten Erkenntnissen von anderen schwäbischen Städten ergibt.

„Unser stette insigel“, das „der schultheiße und rat ze ainem offenbern urkund“ am 12. März 1357 an ein Leibgedingvermächtnis eines Kunz Rolle für seine Schwester Elisabeth, Klosterfrau in Heiligkreuztal henkte²⁾, dürfte das älteste bekannte Siegel der Stadt darstellen. An Urkunden des Staatsarchives Sigmaringen befinden sich ein gut erhaltenes und ein beschädigtes Siegel, das erstere von 1477, das andere von 1498³⁾, die beide die ältere Anordnung — Löwe rechts, Hirschgeweih links — aufweisen. An und auf Akten des Gemeindefarchivs Veringenstadt finden sich gelegentlich Siegel aus dem 17. und 18. Jahrhundert, z. B. verschiedentlich in den Akten des bekannten Hexenprozesses von 1680, hier in der Anordnung mit dem Hirschgeweih quer über dem Löwen. Auf dem Bordruck für den Veringer Meisterbrief vom Beginn des letzten Jahrhunderts ist das Wappen in derselben Form abgebildet und ziert heute in Stein gehauen in gleicher Art das Rathaus.

Das Wappenbild der beiden hohenzollerischen Städtchen Veringenstadt u. Hettingen ist dasselbe, es enthält einen aufgerichteten (heraldisch) rechts gerichteten Löwen auf der rechten und ein Hirschgeweih auf der linken Seite. In neueren Siegeln ist die Anordnung in der Weise geändert, daß das Hirschhorn nicht mehr neben dem Löwen, sondern über demselben angebracht ist. Da die Schicksale der beiden Städtchen vielfach verschieden sind, ist bei Untersuchung der Siegel jedes für sich zu behandeln.

Der Löwe als Wappentier taucht um die Wende des 13. Jahrhunderts in einer Anzahl von Stadtsiegeln der weiteren Umgebung auf: in Riedlingen 1303⁴⁾, Mengen 1281⁵⁾, Munderkingen 1296⁶⁾. Kurz vor dieser Zeit war zwar das Bestreben König Rudolfs von Habsburg, das alte Herzogtum Schwaben wieder aufzurichten und an sein Haus zu bringen, gescheitert, die kräftigen Bemühungen aber, Besitz und Einfluß des Hauses Habsburg in Schwaben zu mehren und auszubreiten, von wachsenden Erfolgen begleitet. Ein für die Zeit bezeichnender Zug der Habsburgischen Politik in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts lag darin, die Gründung kleiner Städte an geeigneten Punkten zu fördern oder die bereits bestehenden durch Feststellung oder Mehrung städtischer Gerechtsame zu stärken und die Bürger sich geneigt zu machen. Den Nutzen aus dieser Haltung hatten in der Nachbarschaft Mengen, das schon 1276 durch König Rudolf von Habsburg das Stadtrecht der Stadt Freiburg i. Br. nebst Marktgerchtsamen verliehen erhalten hatte⁷⁾, Munderkingen, das nach 1291 und Riedlingen, das vor 1304 habsburgisch wurde. Gerade Riedlingen hatte schon vorher, als es noch den Veringern gehörte, durch König Rudolf wichtige Gerechtsame erhalten⁸⁾. Den wappenmäßigen Niederschlag dieser Entwicklung finden wir darin, daß das bezeichnende Wappenbild des Hauses Habsburg, der Habsburger Löwe, in die Wappen- und Siegelbilder dieser Städte übergang. Wenn J. Laub in seiner „Geschichte der vormaligen fünf Donaufstädte“ bei dem Munderkinger Wappen an das Haus Waldburg denkt⁹⁾, so hat er damit sicher unrecht; die Waldburger Löwen kommen nur als

1) beste Uebersetzung des Begriffs „Suburbium“, vergl. Dr. R. D. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte.

2) Heiligkreuztaler Urk.-Buch, Bd. I, S. 351, Nr. 597.

3) Urkunden Veringen, Kasten B. 49.

4) DL.-Beschreibung Riedlingen, II. Aufl., S. 590.

5) Württbg. Urk.-Buch, Bd. VIII, S. 305.

6) das., Bd. X, S. 524.

7) das., Bd. VII, S. 421/22.

8) Den Blutbann, der durch den Stadtherrn ausgeübt wurde. Württbg. Urk.-Buch, Bd. IX, S. 430/31.

9) S. 14.

freudig vor und überdies stammen die ältesten Munderkinger Siegel aus der Zeit vor der Waldburger Pfandschaft.

Auch für unser Beringenstadt waren die Beziehungen zu den Habsburgern von entscheidender Bedeutung. Zwar hatte es von Haus aus als Burgflecken städtische Züge, die im 13. Jahrhundert auch weiter entwickelt worden waren. Es geht das aus dem 1270 in einer Heiligkreuztaler Urkunde vorkommenden scultetus (Schultheiß) Waltherus de Beringen deutlich hervor¹⁰⁾. Ein entscheidender Schritt in der Entwicklung des Stadtwesens liegt in der Verleihung einer Marktgerichtsbarkeit in Gestalt eines Wochenmarktes auf jeden Dienstag durch König Rudolf von Habsburg an seine getreuen Bürger von Beringen am 11. Oktober 1285¹¹⁾. Sechs Jahre später wird Beringen urkundlich Stadt genannt¹²⁾, war es nach dem Besagten aber schon längere Zeit vorher. Stadtherren waren um 1285 die Habsburger, unter deren Schutz die Ausgestaltung bürgerlicher Gerechtsame erfolgte, der Löwe im Wappen ist daher wie bei den früher genannten Städten als der habsburgische Löwe anzusprechen.

Im Jahre 1315 wurde Burg, Stadt und Dorf Beringen durch die Habsburger wieder an Graf Wolfrad von Beringen verpfändet, 1330 aber ist die Pfandschaft in Händen Graf Rudolfs von Hohenberg, nachdem inzwischen vorübergehend Mangold von Hornstein Besitzrechte an der Burg innegehabt hatte; 1344 wird das Pfandrecht an Beringenstadt durch Graf Heinrich von Beringen an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg verkauft, von Württemberg geht das Pfand 1399 an Graf Eberhard von Werdenberg über, 1430 versuchen die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg die Pfandschaft Beringenstadt wieder an sich zu ziehen, in dessen kommt es nach mancherlei Streitigkeiten zu einer Ein-

igung mit Werdenberg, in der Württemberg auf eine Wiederlösung endgültig verzichtet. Nach dem Aussterben der Werdenberger geht die Herrschaft wie Sigmaringen als österreichisches Lehen an Hohenzollern über.

Der kurze geschichtliche Abriss ist notwendig, um die Frage nach der Herkunft des zweiten Beringer Wappenzeichens, des Hirschhorns, zu verstehen. Man wird in erster Linie dabei an den Schild der Grafen von Beringen denken, es wäre aber nicht unmöglich, daß es in der Zeit der württembergischen Pfandherrschaft in das Wappen eingefügt wurde, wie das bei württembergischen Erwerbungen oft zu beobachten ist. Da ein Stadtsiegel vor der württembergischen Zeit nicht bekannt ist, sind wir auf Vergleiche mit benachbarten Städten angewiesen.

In diesen Wappen finden sich neben dem Löwen gleichfalls Figuren, die örtlicher Natur sind: In Riedlingen — alt Ruedlingen — offenbar als redendes Wappen zwei gekreuzte Ruder, in Mengen — alt Maingen, der abnehmende Mond — althd. mano — ebenfalls als redendes Zeichen, Munderkings Stern kann eine reine Zierform sein, dagegen hat Saulgau neben dem aufgerichteten Löwen eine Säule im Wappen. Wenn übrigens das letztere Wappen nicht schon oben genannt wurde, so kommt es daher, weil hier bezüglich der Herkunft des Löwen Zweifel möglich sind. Der Vergleich damit ergibt für Beringen, daß ein Weiterbestehen des an die früheren Orts- oder gar Stadtherren erinnernden Hirschgeweihs neben dem dazukommenden habsburgischen Löwen durchaus möglich und bei Abwägung der geschichtlichen Entwicklung am wahrscheinlichsten ist.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁰⁾ Württbg. Urk.-Buch, Bd. VII/77.

¹¹⁾ Mitteilungen des Ver. für Gesch. und Altertumsk. i. Hohenz., III/76.

¹²⁾ Württbg. Urk.-Buch, Bd. IX/430/31.

Beiträge zur Geschichte des Handwerks und der Zünfte der Stadt Beringen

Von Dipl. Handelslehrer Heberle-Trochtelfingen

A. Zur Geschichte des Beringer Handwerks bis zur Errichtung der Zünfte 1695

Die Verleihung der Marktgerichtsbarkeit durch König Rudolf v. Habsburg (1285) darf als Markstein in der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Beringen gewertet werden¹⁾. Sicher war damals die Gewerbetätigkeit in Beringen verhältnismäßig gering. Die Einkünfte aus der Landwirtschaft bildeten, bis auf den heutigen Tag, die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung. Die Abhaltung von Märkten hat aber sicher dazu beigetragen, das bestehende Gewerbe zu fördern und neue Gewerbebezüge in die Stadt zu ziehen.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts war die Gewerbetätigkeit jedenfalls schon so bedeutend, daß das Steueraufkommen aus der handwerklichen Tätigkeit einen willkommenen Zuschuß zu den sonstigen Einkünften des Landesherren bildete. Jahrhunderte hindurch wurde der „Handwerks-pfennig zu Beringen der Statt“ durch den jeweiligen Inhaber der Einkünfte der Beringer Grafschaft erhoben und noch 1575 in einer Beschreibung des Beringer Lehens dahingehend erklärt: Dieser Pfennig würdt von Gewerbsleuthen, so mit Gewicht und Maß umbgen, nach gebührender Austeilung bezahlt. Er laufft sich gemainlich auf achtzehnen Schilling soll auch wie die Hoffstattzins eingezogen und hberantwort worden sein²⁾.

Die ältesten in Beringen urkundlich genannten Handwerker sind die Bäcker, Müller, Wirte, Metzger und Bader. Schon im Habsburger Urbar wurden die Bäcker, Metzger und Wirte als zinspflichtig genannt. Auch die Stadt scheint ihr besonderes Augenmerk auf sie gerichtet zu haben, denn nach der Stadtordnung von 1498 zu urteilen, war ihnen noch eine besondere städtische Steuer zugedacht: Item die

metzger und beken geben zu Jaur wettung jeder 8 schilling und die wirt 12 schilling³⁾. In der Verleihungsurkunde der Beringer Güter an Albrecht von Regnoczweiler durch Herzog Leopold von Oesterreich (1394) ist zu lesen, daß „die müle bei der Stat Beringen fünf Pfund haller“ an Zins zu leisten hat, „item die müle zu Hagelsberg ein mark“⁴⁾. Ein Zinsrodel der St. Catharinenkaplanei um 1460 gibt Kunde von dem Bader Hans Scham, dessen „huß und sin badstüb“ der genannten Kaplanei zinsbar sind⁵⁾.

Es ist anzunehmen, daß auch andere Handwerkszweige im 15. und 16. Jahrhundert in der Stadt Beringen vertreten waren, denn der verhältnismäßig hohe Bildungsstand Beringer Bürger — ich erinnere nur an die Künstlerfamilie Strüb⁶⁾ — hat sicher auch das gewerbliche Leben fruchtbar beeinflusst. Doch sind nur wenige Urkunden vorhanden, die einiges Licht

Abkürzungen: Pf.A.B. = Pfarrarchiv Beringenstadt, G.A.B. = Gemeindearchiv Beringenstadt, R.P. = Ratsprotokoll, Z.A. = Zunftakten, P.A. = Privatakten.

- ¹⁾ Beglaubigte Abschrift und beigelegte Wiederbestätigung durch König Friedrich (1442) im G.A.B.
- ²⁾ Urk. im Fürstl. Archiv, veröffentlicht von Dr. Hebeisen, Mitteilungen 1926, Seite 38.
- ³⁾ Beringer Gedenkbuch. Recht, Ordnung und Satzung der Stadt Beringen. Veröffentlicht von Dr. Hebeisen. Mitteilungen 1926. Seite 14 folg.
- ⁴⁾ Perg.-Urk. Fürstl. Archiv. Veröffentlicht von Dr. Hebeisen, Mitteilungen 1926, Seite 37.
- ⁵⁾ Zinsrodel der Cath. Kaplanei im Pf.A.B.
- ⁶⁾ Vergl. Dr. Hebeisen, die Künstlerfamilie Strüb in Beringenstadt im 15. und 16. Jahrhundert. Mitteilungen 1913—16.

in diese dunkle Zeit der Beringer Handwerksge-
schichte bringen könnten. Sicher nachzuweisen sind in der zweiten Hälfte des 16.
Jahrhunderts die Weber und Gerber. In verschiedenen
Zinsbriefen wird neben dem Familiennamen des Zinspflich-
tigen auch der Beruf desselben genannt. So zinst Remigius
Luz „genannt Weber“ 1561 dem Spital und „Konrad Grave
Burger und Gerber zu Beringen gibt dem heilig Nicolao jähr-
lich 1 Pfund häller aniezo (1582)“⁷⁾.

Vom Jahre 1600 an fließen die Geschichtsquellen über das
Beringer Handwerk reichlicher. Krieg und Pest und deren
Folgerscheinungen Armut und Not haben das ganze 17.
Jahrhundert hindurch die wirtschaftliche Lage der Bewohner
Beringens bedroht und auch dem Handwerk schwer zugesetzt.

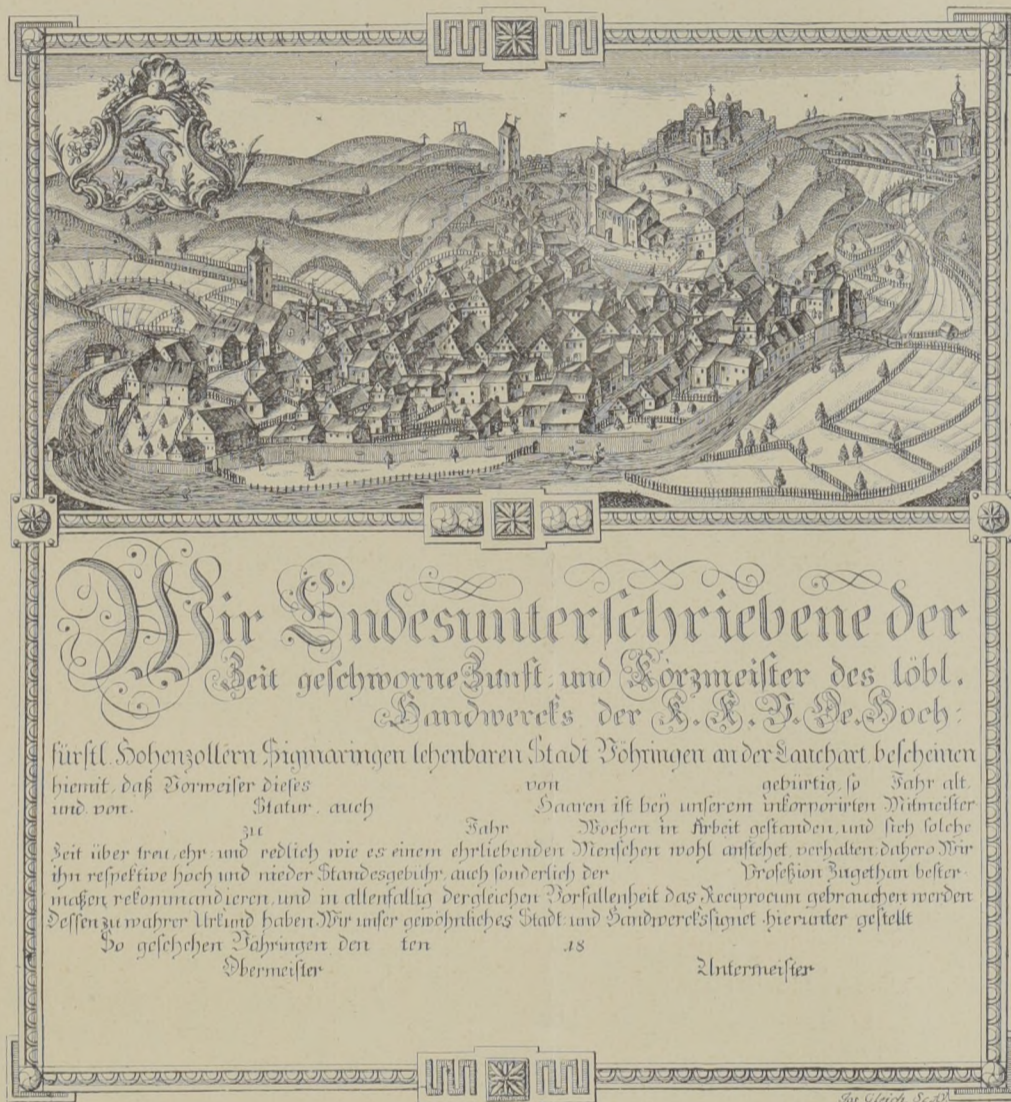
Das 17. Jahrhundert begann gleich mit einem Streit
des Beringer Handwerks, vertreten durch den
Schultheiß und einen ehrsamten Rat, mit den umlie-
genden Gemeinden der Grafschaft Beringen, die sich
der Verpflichtung entziehen wollten, ihren Bedarf an gewerb-
lichen Erzeugnissen nur in der Stadt Beringen zu decken. Weil
der Stadt an der Ordnung verschiedener anderer Mißstände

Taglohn zu fest überspannt werden, derenthalb sie wider Willen an
frembd Orth lauffen und frembden das Geld vergonn müessen, an-
derer Gestalt und da ein Ordnung und sie leidentlich gehalten, auch
mit gueter arbeit bei der Statt gefertigt werden, Ihre mainung nit
sene, das gelt den Handtwercsleuthen zur Statt Böhring zu ent-
ziehen. Ist abermal das ain, benant quete fürjochung und Polizeih-
haltung ob den Handtwercsleuth der Statt, aber den untherthanen,
daß sie ohne erhofften Ursachen undt sie werden dann von der Statt
Handtwercsleuth gebrauchen auferladen worden, indem da die Statt
zu Klag kommen und auf die untherthanen bey diesen, wie auch vor-
bergehenden Punkten, was ungebürlicher fürther darthuen sollte, Ihr
Gnaden sich ernstlichen einsehens erbotten haben“⁸⁾.

Die Gegenklage der drei Gemeinden mag den Beringer
Meistern nicht ganz angenehm in den Ohren geklungen haben.

Wir tun ihnen sicher nicht Unrecht, wenn wir annehmen,
daß bei manchem die Berufsausbildung mangelhaft war und
mancher „Stimpler“ auch in ihren Reihen zu finden war.

Vielleicht haben Rat und Meister die Berechtigung der Vor-
würfe selbst erkannt und eine verbesserte Ausbildung und eine
gerechte Preisstellung angestrebt. Wenigstens ist eine stärkere
Einflußnahme des Rates auf die handwerkliche Ausbildung
bald zu verspüren.



innerhalb der Grafschaft gelegen war, rief sie den Entscheid
des Grafen Ernst Georg von Hohenzollern an, der die Rats-
abordnung empfing „und also haben die verordnete aus-
schüß Schultheiß, Burgermeister und Rhat, auf Fürlassung be-
stimmten Tags, Ihre Beschwerdt auf sieben Punkten gesetzt:
. fünftens mit den ermeltender Grafschaft, umb die Stadt
gelegene drei Gemainden, weil mit diesen Punkten gemeine
Bürgerschaft mercklich beschwert ernstlich zu verschaffen, das
Sie aufgefessene Handtwercs Leut müezig stehen, und allein
der Stadt Böring inn wohnende Burger und Handtwercs-
genossen gebrauchen“⁸⁾.

Der Graf Ernst Georg brachte 1609 den nachfolgenden
„Berglich“ zwischen den Streitenden zustande:

„. also und dieweil auch die ausschüß der Statt sich beschwerth,
daß die Unterthanen offt benamter gemainden zu ihrer Haus- und
Beruffsnottdurfft frembde Handtwercsler und Stimpler mehrthails
gebrauchen, dadurch und wegen abstaung des Täglich Pfennig und
gewinns, der Statt Handtwercs Leuth sich mit Weib und Kind nit
ernähren Steur und anderes der Herrschaft mit reichen künden, son-
der erarmen: dagegen aber die Unterthanen für- und angebracht, daß
gemelte Statt mit tauglichen und erlernten erfahren Maister und
Handtwercsgenoz nit versehen, sondern auch von denselben mit dem

1625 erschien in den Ratsprotokollen zum ersten Male eine
Notiz, die vermuten läßt, daß die Stadt auf eine längere
Lehrzeit Wert legte: „. (Name nicht zu entziffern)
Burger allhier, seines Handtwercs ein schuester hatt das
Handtwerc drey jare nach Handtwercsbrauch recht und red-
lich erlernet, das gewöhnliche Lehrgeld erledigt und Lehrbrief
hiemit ausgehändig“¹⁰⁾.

1631 wurde eine gewisse Gesellenzeit besonders ver-
merkt: „Hanns Abt Innwohner von Harthausen der Scherr
kunt Weißbekenhandtwercs hat Jacob (Name unleser-
lich) von Winterling 2 jare lang das Beckhenhandtwerc erlernt
es nach Handtwercsbrauch noch völlig ergenzt und ist er Abbt
ums Lehrgeldt ordentlich ausbezahlt worden“¹¹⁾.

Von dieser Zeit an ist das Freisprechen der Lehr-
linge und die Aushändigug der Lehrbriefe bis zur Errich-

7) Zinsbriefe im Pf. A. B.
8) Abschrift (unbeglaubigt) im G. A. B.
9) Abschrift im G. A. B.
10) R. P. 1625 im G. A. B.
11) R. P. 1631 im G. A. B.

tung der Zünfte unter Mitwirkung und Aufsicht des Rates geschehen.

Die vorschriftsmäßig nach Handwerksgebrauch ausgebildeten Handwerker wurden in ihrem Fortkommen vom Rate unterstützt, wie aus der Ordnung der Tagelöhner der Stadt vom Jahre 1626 hervorgeht. „Sovill dan auch die Beckhen in der Stadt Böhring betrifft, ist auch dahin geschlossen und geordnet (worden) daß man denjenig so das Beckhenhandwerckh rechtmäßig weyß haben gelernet“ alle Unterstützung angedeihen lassen will. Die fremden Bäcker sollen nur am Zinstage Brot in die Stadt bringen dürfen „und an kheinem Ort als under der Ratsstub failhalten.“ Die verordneten Brotschauer sollten in allen die Bäcker betreffenden Angelegenheiten nach dem Rechten sehen. Auch der andere Zweig des Nahrungsmittelgewerbes, das Metzgerhandwerk, stand zu dieser Zeit unter der strengen Aufsicht des Rates. In derselben Ordnung wurde der „Statt mezger“ darauf aufmerksam gemacht, „daß ihm die Mezig dergestalt verliehen worden, daß er sich jederzeit mit guet Fleisch versehe“. Künftig sollte es ihm nicht mehr gestattet sein, „die Köpfe, Füße, Kuttlen, Lung, Leber und was dergleichen mehr Zugab sey, dem Fleische zuzuwägen“¹²⁾.

5 Jahre später war der Einfluß der Stadtobrigkeit auf die Gewerbetätigkeit so gewachsen, daß der Rat eine Ordnung für das gesamte, damals vorhandene Gewerbe aufrichten konnte. In die Ordnung wurden einbezogen: die Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Wagner, Ziegler, Schmiede, Gerber, Schuster, Schneider, Bader und Salzmesser.

Der willkürlichen Preisfestsetzung durch die Meister wurde ein Kiegel vorgeschoben. Für die wichtigsten gewerblichen Erzeugnisse schrieb der Rat die Preise vor. So durften die Wagner verlangen:

für ein paar räder zu machen	1 fl,
für ein paar Holzleitern	30 fr,
für ein Pflugrädlein	24 fr,
für ein holzkarren	32 fr.

Den Schmieden war vorgeschrieben:

1 eisen zu machen	für 6 fr,
1 eisen aufschlagen	für 1 fr 2 h.

Die Ziegler mußten liefern:

100 Underziegel	für 16 fr,
100 Oberziegel	„ 14 fr,
100 Blättlin	„ 14 fr,
1 Schöpfel Kalch	„ 6 fr.

Als Vergütung für seine Verschönerungstätigkeit sollte der Bader verlangen:

für 1 Bad von jedem Burger	1 fr,
für haarabschneiden	1 fr ¹³⁾ .

Mit dem Jahre 1633 reißt der Faden der Beringer Handwerksgeschichte einstweilen ab. Wir dürfen wohl sagen, daß die rauhen Kriegsscharen, die das Tal der Lauchert von 1633 ab mit ihrem Unwesen erfüllten, Gelegenheit hatten, ein verhältnismäßig geordnetes und für die Bedürfnisse der Beringer Bürgerschaft ausreichendes Handwerk zu vernichten.

Diese Vernichtung wurde gründlich besorgt. Als die Beringer 1646 einen im Spital zum Heiligen Geist verstorbenen Mitbürger beerdigen wollten, fanden sie in der Stadt keinen Schreiner, der den Sarg hätte herstellen können. Sie mußten, gern oder ungern, den Sarg im „Ausland“, in Hettingen, anfertigen lassen. Der Spitalmüller war arbeitslos, „da die Mühlen lehr und müzig diß Jahr gestanden“, weil die „Futeragierer vielmehr Raubers“ das Getreide malterweise gewaltsam fortschleppten. Die Mühle geriet in Verfall¹⁴⁾. Ähnlich mag es bei andern Handwerkszweigen ausgesehen haben.

Es dauerte rund 20 Jahre, bis das gewerbliche Leben sich wenigstens einigermaßen wieder regte, bis wieder eine Anzahl tätiger Meister vorhanden war, die auch die Lehrlingsausbildung wieder in die Hand nehmen konnten.

Vom Jahre 1667 bis 1695 wurde eine ansehnliche Zahl von Lehrlingen der verschiedensten Gewerbebezüge ausgebildet und vor dem Rate freigesprochen. Die Zahl der ein Gewerbe treibenden Bürger stieg bis 1695 so außerordentlich, daß die reinen Bauernwirtschaften an Zahl weit hinter den Gewerbe-

betrieben zurückblieben. Allerdings betrieben die meisten Handwerker neben ihrem Gewerbe noch eine kleine Landwirtschaft, weil sie offenbar vom Ertrage ihres Handwerks mit ihren Familien nicht leben konnten¹⁵⁾.

Als im Jahre 1696 auf Bitten der Bürgerschaft Hab und Gut der Einwohner Beringens aufgezeichnet wurde, waren an Handwerkern vorhanden:

1 Zimmermann, 2 Maurer, 1 Schreiner, 3 Schmiede, 1 Schlosser, 1 Wagner, 1 Ziegler, 2 Hafner, 1 Müller, 1 Metzger, 1 Bäcker, 5 Bierbrauer, 1 Küfer, 2 Rotgerber, 2 Weißgerber, 4 Schuhmacher, 4 Sattler, 3 Leinenweber, 2 Wollenweber, 2 Schneider, 2 Strumpffstricker, 1 Säckler, 2 Seiler, 1 Krämer, 2 Bader, 2 Handwerker ohne nähere Bezeichnung¹⁶⁾.

Die hohe Zahl von 50 Handwerksbetrieben gegenüber 28 reinen Bauernbetrieben wird nur verständlich, wenn man bedenkt, daß die umliegenden Gemeinden ihren Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen zum größten Teil noch in Beringen decken mußten.

Besonders wichtig war ein größeres Hinterland für die Weber, Schneider und Sattler, weil diese ihren Lebensunterhalt rein durch ihre handwerkliche Tätigkeit verdienen mußten, da sie fast ohne Landbesitz waren.

Auch nach dem 30jährigen Kriege unterstand das Beringer Handwerk dem Einfluß und der Obergewalt des Rates. Die Stadt war offensichtlich sehr bemüht, wieder tüchtige Meister heranzuziehen und wandte deswegen der Lehrlingshaltung eine besondere Aufmerksamkeit zu. Schon das Aufdingen der Lehrlinge geschah auf dem Rathause mit einer gewissen Feierlichkeit, und das Ledigsprechen der Gesellen offenbarte ein schönes patriarchalisches Verhältnis zwischen Meister und Lehrling, wie folgende Beispiele zeigen mögen:

Christoph Hafner Burger undt Schneider zu Böhringen hat im Beisein von Herrn Martin Eggstain Schultheiß und Conradt Rollin Burgmeister einen Lehrjungen uffgedinget, mit Namen Georg Eppelin, Christian Eppelins von Neufra Ehelichen Sohn, in beysein Philipp Dietmann als sein Eppelins beyständer, alda dergestalt und also, daß er Lehrjung 2 Jahre bey ihm schaffen und daß Schneiderhandwerk fleißig lehren solle¹⁷⁾.

Herr Underburgermeister Georg Epple bringt vor, daß er vor 3 Jahren seinen Knaben, Johannes Epple zue allhiefigem Balbierer Hans Michl Schmidt aufgedüngt, daß er Balbierer Johann der Kunst gemäß lernen und in allen Stuchh underweisen solle, wie es der Kunst gemäß seyn, mit bitt sowohl den Lehrmaister als Jung zu examinieren, worauf der Maister befragt worden, ob der Jung gefreuw gehorsamb und gefleißig gewes sey, auch das Lehrgeldt empfangen sey nit allein mit des Lehrjung Vatter als auch dem Jungen selbst in allen stuchh zufriednen sey. Der Meister antwortet: Habe in kheinem stuchh einig Klag nit, wünsche daher dem Jung alles glick und hail.

Nit wenig bekhennt der Jung, daß er mit seinem Lehrmaister wohl zufriednen sene, habe ihn gelehrt und underwiesen wie einem ehrlichen Lehrmaister zuestehe. Er danke sich nachmahlen gegen ihme umb alle guete Underweisung, worüber sie sich die Handt gegeben und Danck gesaget¹⁸⁾.

Der Rat maßte sich nicht nur Rechte über das Handwerk an, er erkannte auch seine Pflicht, den Handwerkern durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten und Ausschaltung unlauteren Wettbewerbs die Wege zu einer gesunden Existenz zu ebnen.

Im Jahre 1680 erwirkten Schultheiß und Rat der „durch Kriegs- und Quartierlasten ganz verödet, fast verarmten Stadt zu Anrichtung mehrerer Gewerbs“ zwei neue Jahrmärkte auf den Montag nach Lichtmeß und Montag nach Cantate¹⁹⁾.

Einer Reihe von jungen Handwerkern erlaubte die Stadt die Heirat und gab ihnen Bauholz zur Errichtung von Häusern und Werkstätten. Sie wurde sogar ihr eigener Konkurrent und schenkte dem Schmied Bartle Enderiß, obwohl er ein streitbarer Geselle war und dem Rueggericht sehr viel zu schaffen gab, das Brennholz zu seinem neuerbauten Ziegel- und Kalkofen „zwischen der Statt und Böringdorf“, allerdings mit dem

12) R.P. 1626 im G.A.B.

13) R.P. 11. März 1631 im G.A.B.

14) Rechnung des Heiliggeistspitals 1646 im Pf.A.B.

15) R.P. 1667—1695 im G.A.B.

16) Verzeichnis über Hab und Gut der Burger 1696 im G.A.B.

17) R.P. 11. Nov. 1667 im G.A.B.

18) R.P. 1694 im G.A.B.

19) Urkunde von Karl von Lothringen (1680) im G.A.B.

Bemerken, daß, „wenn der Ofen der Statt nicht mehr gefällig seyn“, er solchen wieder völlig abthun und einwerfen müsse“²⁰⁾.

Die Bitte der Schuster um Errichtung einer Schusterschau „der frembden Schuster wegen, damit sie allhier sich ehrlich mit Weib und Kind ernähren und verhalten möchten“, fand bei dem ehrsamem Räte williges Gehör. Die Hälfte des Schau-geldes sollte den Schustern überlassen bleiben²¹⁾.

Wir müssen den Eifer des Rates für die Sache des Handwerks loben. Doch konnten alle Anstrengungen die ärmlichen Verhältnisse, in welche die lange Kriegszeit die Beringer Bürger gebracht hatte, nicht ändern. Die Stadt selbst war ja auch arm, ihre Einnahmen kaum nennenswert. Die Abrechnung von 1687/88 läßt uns einen Einblick tun in ihre wenig rosigten finanziellen Verhältnisse. Nach der Abrechnung waren eingegangen: 21 fl 17 kr an Zoll auf durchgehende Waren, 4 fl 16 kr an Zoll vom Michaelsjahrmarkt, 30 fl 2 kr an Standgeld für alle 4 Jahrmärkte. Die gesamten Einnahmen für das

ganze Jahr betragen 291 fl, die Ausgaben beliefen sich auf 277 fl, mithin blieben ganze 14 fl übrig²²⁾.

Am Ende des 17. Jahrhunderts bestand für das Beringer Handwerk dieselbe Gefahr, die es zu Anfang des Jahrhunderts überlegen abwehren konnte, nun aber nicht mehr meisterte: die Gefahr des Abfalls des Hinterlandes. Trotz aller Bemühungen der Beringer Meisterschaft hatten sich in den zu der Grasschaft gehörigen Gemeinden Handwerker niedergelassen. Die Erwerbsmöglichkeiten der Beringer Bürger wurden dadurch erheblich beschränkt. Ein gewisser Einfluß auf die dörfliche Handwerkerschaft konnte nur ausgeübt werden, wenn eine Zunft geschaffen wurde, in welcher die Beringer Meisterschaft eine führende Stelle einnahm.

²⁰⁾ R.P. 1667 im G.A.B. (1703 wieder abgebrochen).

²¹⁾ R.P. 1667 im G.A.B.

²²⁾ Abrechnung 1687/88 im G.A.B.

B. Die Beringer Zünfte bis zu ihrer Auflösung 1869

Im Jahre 1695 wurde das Handwerk in der ganzen Grasschaft Beringen durch die Errichtung einer Zunft auf eine neue Grundlage gestellt. Die Stadt Beringen, als Hauptort der Grasschaft, wurde der Sitz der Zunftbehörde. Die Beringer Meisterschaft behielt so ein gewisses Uebergewicht gegenüber den Zunftgenossen auf dem „Lande“.

1.) Der Zunftbrief und die Zunftartikel

„Kund und zu wissen gethon sey hiemit allermenniglich mit diesem Brief, demnach bereits viel Jahr und zeithero die Handwerksachen bey der Statt und Grasschaft Beringen, und zugewandten Orten mit Observierung nothwendiger requisiten und stuf nach handtwerksgebrauch, obwolen ohn sonderbar Zunft und Verbrüderung under sich selbst gehbt, die Lehrjungen aufgedüngt und nach vollstrecker rechtmäßiger Lehrzeit widerum ledig gesprochen und rassiirt und das ganze werkh mittlst herrschaftlicher und obrigkeitlicher direction vollführt worden. Nun aber von weniger Zeit her einige Mißhelligkeiten sich ereignen = und entstehen wollen, denen Obrigkeiten zu begegnen man schon mittel und wege gefunden haben würde, damit iedoch die Handtwerksachen in besser ordnung, aufnahm und richtigkeit gebracht und mehrero confirmitet mit umliegenden Herrschaften und Orthen eingeführt: auch solchem unörlichem beginnen desto kräftiger vorgebogen werden könne, das darauf die durchleuchtige Fürstin und Fraw, Frau Maria vermittelte Fürstin zu Hohenzollern, Gräfin zu Sigmaringen und Böhringen und Herr, Herrn Franz Anthoni, Graf zu Hohenzollern Sigmaringen und Böhringen Auf des Statthalters, Burgermeisters und Rats und gemainer Burgerschaft und Handtwerksleuthen zu Böhringen untertänigstes Anhalten, von obhabender Obrigkeit und Herrlichkeit wegen, denenselben die besondere Gnad getan, und bewilligt, in berürt Statt zu verhütung allerhand umtrüb und aufstüftung der Gesellen, ein ordentliche Bruderschaft und Zunft mit ein gewissen Satzung, Ordnung und articlen nach eines ieden Handtwerks herkommen, und gebrauch under fürwehrend Obrigkeitlicher hoher direction, Schutz und verordnungen in einem corpore und Zunft beisammen oder in mer Zünften und Bruderschaften zertheilte, wie es die convenienz auch Zeit und Lauf erfordern werden, zu halten und aufzurichten, allermassen hierüber der gesamten Maister der Ehrbaren Handtwerker benamtlich Mezger, Barbierer, Bader, Roth- und Weißgärber, Schumacher, Miller, Beken, Bierbrawer, Schneider, Kirschner, Huet- und Sibmacher, Hafner, Färber, so theils wirklich vorhanden, theils künftig in die Grasschaft kommen möchten, miteinander freund-brüderlich verglichen und vereinbaret haben, also dergestalten, das von nun an zwischen erstberürten Handtwerkern ein recht Brüderliche Zunft und Verbündnis nach den hernach beschriebenen sowol

General- oder gemainen, als special, und eines ieden Handwerks besonderen articlen und derselben Gewohnheit, bestehen verbleiben, abgeredt und beschlossen sein — auch zu ieder Zeit aufrichtig darob gehalten — und denenselben freund — Brüderlich nachgelebt werden solle, wie underschidlich — und mit mehrerem hernach folgt.“

General: oder gemaine Zunftbruderschaft- und Handtwerks Articul.

1. Von der Zunft- und Handtwerksladen.
2. Von den Zunftmaistern, Zuegeordneten, und ihren Pflichten und Berrichtungen.
3. Von Handtwerksfrevell und Bußen.
4. Wie das aufdüngen, und ledigsprechen der Lehrjungen geschehen soll.
5. Von dem Zunftknecht und seiner Berrichtung.
6. Wie es mit anemen und Entlassung der Gesellen zu halten.
7. Von den Patronen, Gottesdienst und Jahrestag dieser Bruderschaft.
8. Von der Leichtbegängnis und Gottesdienst der abgestorbenen Brüder und Schwestern.
9. Von anderen so sich der Bruderschaft einverleiben lassen wollen.
10. Von der Herberg und Vatter dieser Zunft.
11. Von Urkunden ehrlicher Geburt und Herkommens.
12. Von annehmung der Lehrjungen auf Prob.
13. Von bestimmter Zeit der Lehrjahre.
14. Von denen Lehr- und andern geltern baym aufdingen und ledig sprechen.
15. Wieviel einer Lehrjungen annemen möge, und wie lange der Maister nach der Lehrzeit still stehen soll.
16. Wie es mit den Lehrjungen zu halten deren Maister werend der Lehrzeit gestorben.
17. Wie es mit denen Maistersöhnen der Lehrzeit halber zu halten.
18. Wie zu halten, wenn einer mehr Handtwerker erlernt, und ob einer 2 zu gleicher Zeit lehren möge.
19. Von der Wanderschaft der Gesellen.
20. Von der Machung des Meisterstufs und was darbey zu beobachten und zu erlegen.
21. Wie es mit fremden Maistern zu halten, und von Entführung der Kunden.
22. Wieviel einer Gesellen oder Knecht zu halten.
23. Wie es mit den austretenden Knechten oder Gesellen zu halten.
24. Wie es mit angefangener oder zugeschnittener Arbeit zu halten.
25. Das bey machung, verbesser- oder Aufrichtung der hohen Obrigkeitszeichen bey hoher Straf niemand den andern schmähen soll.
26. Wie die Lehrbrief aufzurichten.
27. Wie es mit anderen Handtwerksfählen zu halten und von Verbesserung oder änderung dieser Ordnung¹⁾.

2.) Die Zunft als religiöse Bruderschaft

Auch in Beringen war die Zunft, wie anderwärts, eine religiöse Bruderschaft. Die Satzung entwarf Pfarrer Dangel in Beringendorf (1699²⁾).

„Es wird von allen Brüdern und Schwestern hauptsächlich be- dingt, die Beförderung göttlicher Ehr, Verehrung der allezeit unbe-

¹⁾ Pergamenturkunde im G.A.B.

²⁾ Entwurf im G.A.B.

flechten Himmelskönigin Maria und S. Johannis des Täufers als Zunftpatron, wie auch Fortpflanzung christlicher Lieb, Zucht und Erbarkeit und besonders Bitthilfe für die abgestorbenen auf welches alles die nun angehende Zunftbruderschaft einfüchtig ist angesehen, angefangen und denen lieben Nachkommen eifrig fortzupflanzen, kraft dessen übergeben worden

es soll jährlich von den gesambten Zunften und dero Bruderschaft mit einverleibten, Gott dem Allerhöchsten zum Lob, zur Ehren der unbesl. Himmelskönigin Maria und S. Johannis des Täufers auf Montag vor S. Johannis Baptistae oder einem andern Tag welcher auf Ansuchen der Zunft von der Canzel verkündigt wird, ein Gottesdienst gehalten werden

Umb bequemer Zeit sollen auf ein gegebenes Leithgloggenzeichen alle Zunftgenossen in guter Ordnung von ihren Herbergen und Wohnungen und andern Einverleibten fleißig in der Stadt Kirchen S. Nicolai sich unverzüglich begeben und dem allda haltenden Gottesdienst bis zum Ende andächtig beywohnen

Der Gottesdienst soll gehalten werden von Herrn Pfarrer, 3 Priestern und Schulmaistern

Vor der Prästation liest Herr Pfarrer die Namen der lebendigen und selbigs Jahr abgeleitbten Brüdern und Schwestern

Jedes Vierteljahr sollen die Zunftgenossen in einem Seelenamt zur Opfer gehen

Es sollen die Zunften, wann einer oder eine aus der Bruderschaft zu Böhring Statt ableibt, den Leichnam von 4 aus der Zunft in Mänteln mit Vortragung der Bruderschaftskerzen lassen zu Grab tragen, und alle Zunftgenossen mit christlicher Ordnung sind gebett die Laich zu beglaiten, dem Opfer auch Jahrzeit wenigst eins aus dem Haus beywohnen und zur Opfer gehen auch wollen die ybrige einverleibte, wo sie solchem Begräbnis für diß mahl nit kunnten beywohnen, für die abgeleitbte Seel ein Vatter unser und ave Maria nachsprechen

Bis zur Auflösung der Zunft wurden die Gottesdienste alljährlich in dieser feierlichen Form abgehalten. Der letzte Zunftgottesdienst fand am 18. Mai 1869 statt.

3.) Wirtschaftliche Verhältnisse der Zunftgenossen

Die Erwerbsmöglichkeiten für die Beringer Meister waren bei Beginn des 18. Jahrhunderts schon erheblich beschränkt. Die zur Grafschaft gehörigen Ortschaften wiesen schon eine stattliche Anzahl eigener Handwerker auf: Beringendorf 13, Benzingen 19, Harthausen a. Scheer 21, Langenenslingen 33, Hitzkofen 12, Billafingen 2 und die zur Hettinger oder Gammertinger Zunft gehörigen Meister wachten eifersüchtig darüber, daß kein Meister der Beringer Zunft in ihrem Machtbereich eine Arbeit ausführte. Umgekehrt war es natürlich nicht anders³⁾.

Die Beringer Meister waren also zum großen Teil auf den Verdienst durch Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Stadt und auf den Erlös aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse auf den Beringer Jahrmärkten angewiesen.

Die Jahrmärkte wiesen einen großen Zulauf auf. Wenn das von der Stadt erhobene Einzelstandgeld in Beziehung gesetzt wird zu der durch die Stadtrechnungen ausgewiesenen Standgelddurchschnittseinnahme von 30 fl, so ergibt sich eine Durchschnittszahl von 150 Verkäufern, deren Zahl bestimmt kleiner gewesen wäre, wenn die Kauflustigen sich nicht in großen Mengen eingefunden hätten.

Ein wesentliches Hindernis für die Vergrößerung der Märkte und damit für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Stadt und des Handwerks war die schlechte Beschaffenheit der Straßen. 1710 suchten die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises diesem Uebelstande durch eine Verordnung zur Verbesserung der Straßen abzuhelfen, „weil von geraumer Zeit her wahrzunehmen gewesen sei, daß die Commercien und übriger Handel und Wandel merklich abgenommen“⁴⁾. Beringen bekam die wirtschaftliche Bedeutung einer Verkehrsstraße zu spüren, als die Fuhrleute in Richtung Riedlingen—Ebingen in großem Bogen Beringen umgingen, jedenfalls der „schlimmen und inpracticablen Wege“ wegen. In ihrer Not suchte die Stadt Hilfe bei der Hohen Landesstelle in Freiburg:

„Von Urzeiten ist die Straßenroute von Memmingen nach Straßberg und in das Württembergische über unsere Statt Böhringen gegangen. In denen letzteren Zeiten hat sich aber die Straße nacher durch Böhringendorf gezogen u. durch diese Abänderung wurde unser Gemeindewesen und Gewerh geschädigt, daß wir sothanen Uebelstand täglich mehrer empfinden und gleichsam ein Burger von dem

andern ohne fremden Zufluß leben muß. Und wird die Statt durch ein Mißwachs das Jahr hindurch heimgesucht, so ist man nicht imstandt die Sache ohne Schulden zu bestreiten. Schultheiß, Burger und Rath bitten die Straße wieder über Böhringenstadt erheben zu lassen und andurch unser darniederliegendes Commercium wieder zu beleben“ (1777)⁵⁾.

Was die Stadt selbst zur Verbesserung der Verkehrswege getan und welchen Erfolg die Eingabe in Freiburg erbrachte, ist nicht mehr festzustellen.

Es ist leicht erklärlich, daß viele Handwerker in jener Zeit immer mehr dazu übergingen, durch Landwirtschaftliche Nebenwerb ihre Ernährungsgrundlage zu verbessern. Daran scheint auch das 1769 ergangene Verbot von Grundstücksankäufen von Handwerkern nichts geändert zu haben. Nur die Schuhmacher, Schneider und Weber blieben auch weiterhin meist ohne Grundbesitz, weil sie von ihrer Handwerksstätigkeit den ganzen Tag in Anspruch genommen wurden. Sie saßen auch vorwiegend in kleinen Behausungen, weil sie ohne Wirtschaftsräume auskommen konnten. Schuster und Schneider gingen noch auf die Stör, die Leineweber jagten in ihrer ärmlichen Werkstatt tagaus tagein ihr Schifflein am Webstuhl hin und her⁶⁾.

Mit dem Aufkommen der Baumwollverarbeitung eröffnete sich den Webern eine neue Verdienstmöglichkeit. Die Handelsbeziehungen der Beringer Weber reichten bis zum Bodensee. 1787 heißt es in dem Bericht des Rates an das Oberamt in Stockach:

Bei dem Ort kann im Jahr ungesehr 15 Zentner Baumwollen gesponnen werden und diese wird dermalen nach Bizenhausen, Konstanz und Stockach gesponnen.

Die Herstellung von Geweben aus einheimischen Rohstoffen war schon sehr zurückgegangen. Auch darüber gibt der zuletzt genannte Bericht Aufschluß: Was von Hanf und Flachs gebauet wird, wird nur zur Nothdurfft in die Haushaltung verwendet. Schafe werden nur zur Nothdurfft gehalten und die Wollen davon wird in die Haushaltung verwendet, so, daß man die mehreste Zeit noch hereinkaufen muß⁷⁾.

In den übrigen Orten der Grafschaft lagen die Verhältnisse ähnlich. Nur in Langenenslingen und Billafingen wurde noch keine Baumwolle verarbeitet, dagegen war dort Hanf- und Flachsbaum von größerer Bedeutung.

4.) Zünfte und Stadtobrigkeit

Es dauerte einige Jahre bis die Stadt die Beforgung der Handwerksangelegenheiten ganz der jungen Zunft überließ. Die Zunfthandlungen spielten sich bis über das Jahr 1700 hinaus im Beisein von Ratsmitgliedern ab. Späterhin bestand weiter eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Zünften. Viele Ratsmitglieder gehörten auch einer Zunft an. Der gemeinsame Kampf um den Bestand der Stadt und des Handwerks hielt Ratsherren und Zunftmeister zusammen.

Die Stadt blieb der durch Jahrhunderte befolgten Tradition treu und förderte das Handwerk durch Zuzugserlaubnisse, Heiratserlaubnisse, Bauvergünstigungen in jeder möglichen Weise. Nur ganz vereinzelt mußte die Stadt schärfere Maßnahmen ergreifen, um Mißstände bei einzelnen Zünften abzustellen und störrisch gewordene Zunftmitglieder wieder zur Vernunft zu bringen.

1699 weigerten sich die Schuster, das aus der 1667 errichteten Schusterschau fließende Schaugeld an die Stadt abzuführen, unter Hinweis auf die Zunftordnung. Die Stadt stellte sich auf den Standpunkt, daß der Rat lange vor der Errichtung der Zunftordnung die Schau bewilligt habe und sie auch zum Nachteil der Schuster jederzeit wieder abschaffen

³⁾ Beschreibung der Handwerksleith der Grafschaft Böhring und zugewanthen Orthen beschrieben den 10. Januarij 1698 im Preuß. Staatsarchiv Sigmaringen.

⁴⁾ Gedrucktes Rundschreiben im G.A.B.

⁵⁾ Abschrift im G.A.B.

⁶⁾ Nach einer im G.A.B. befindlichen Konfessionstabelle von 1754 hatten von 33 Handwerkern 15 ein ganzes, 15 ein halbes und 3 ein Viertelhaus.

⁷⁾ 1787 Abschrift im G.A.B.

könne. Nach langem Hin und Her mußten die Schuster nachgeben und das halbe Schaugeld wie früher der Stadt überlassen⁸⁾.

1727 mußten die Schuster schon wieder kräftig an ihre Verpflichtung erinnert werden, da das halbe Schaugeld „wiederumb bey etlich Jahr hero ausgeblieben“ war. Auch dieses Mal ließ die Stadt Milde walten und verzichtete auf die Nachzahlung des geschuldeten Schaugeldes. Die Schuster haben mit „handgebender Troy angelobet“, sich für alle Zukunft ihrer Verpflichtung rechtzeitig zu erinnern⁹⁾.

Dem B e c h und Burger G ä ß l e r mußte 1726 bedeutet werden, daß er „das Brot schon etlich mahl yber vielfältiges untersagen zu klein gemacht habe“ und er nunmehr nicht mehr straflos ausgehen könne¹⁰⁾.

Auch die Bierbrauer hatten sich das Mißfallen der Ratsherren und der biertrinkenden Bevölkerung zugezogen und mußten im Jahre 1710 zur Ordnung gerufen werden:

Diweilen Klag eingeloffen, daß die Bierwürth ziemlich schlecht bier machen, iedoch bey gegenwärtiger wohlfailler zeit, da das Viertel Gersten umb 20 oder 24 Kreuzer gekauft würdt, so ist einhellig beschloffen worden, daß das beste bier hinsfür höher nit solle ausgeschencht werden als 2 cr die maas, das schlechtere aber solle durch die geschworenen bier verlauber geschächt, so lang auch höher nit solle ausgezapft werden bis das Viertel Gersten über 45 cr bezahlt werden müsse¹¹⁾.

Einzelne Zunftmitglieder zeigten sich der ihnen durch die städtische Obrigkeit erzeugten Milde nicht würdig.

Der F ä r b e r Hanns Georg W e y e r m a n n, der sich an der Ermordung und Beraubung eines Husaren beim Hof Warmthal beteiligt hatte, sollte „in Ansehung daß er ein armer Mann und bei der Herrschaft in groß Straf gefallen“, sein Bürgerrecht behalten, zur Sühne seiner Untat aber 3 Jahre das Jungelis- und das Gassentor bei Tag und Nacht, Sommer und Winter auf- und zuschließen. Weyermann „hat aber nicht gut getan und Donner und Hagel geschworen und auf öffentlicher Gassen ausgeschryen, er wolle, daß der Teufel alle die Steuerer auf dem Rathaus holen solle. Undt da ihn Herr Schultheiß hat mit Gewalt in den Thurm werfen lassen wollen, aber nit parieren wollte, sondern sich auf die Gassen gelegt“, mußte er der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit in Sigmaringen zur strengen Aburteilung übergeben werden¹²⁾.

5.) Wahrung der Ehre der Zünfte und Zunftgenossen

Die Ergänzung der herrschaftlichen und städtischen Gerichtsbarkeit bildete das Zunftgericht, das über die Zunftangehörigen noch besondere Strafen verhängte, sofern ihre Missetaten das Ansehen der Zunft oder eines Zunftgenossen geschädigt hatten. Das „Protokollum yber verschiedene Handtwerkhsvrevel“ beweist uns einerseits, daß es den Zunftmeistern sehr darum zu tun war, Ordnung und Sitte unter den Zunftmitgliedern nach Kräften zu erhalten und zu befördern, andererseits aber, daß es auch damals Querköpfe gab, die sich der bestehenden Ordnung nicht fügen wollten, die die Zunftgebühren nicht bezahlten, den Mitmeistern die Kundschaft auf unreelle Weise entzogen und durch schlechten Lebenswandel und sittliche Verfehlungen das Ansehen der Zunft in Gefahr brachten. Freund Alkohol tat noch ein übriges, die Gemüter beim „offenen Trunkh“ zu erhitzen, daß mancher, mit frommem Gebet begonnene Zunftjahrtag mit Zank und Streit und einer „zünftigen“ Schlägerei endete. Die Bußkreuzer waren in den oft leeren Läden immer willkommen.

Ein Querkopf besonderer Prägung war der schon weiter oben genannte H u f f s c h m i e d und Z u n f t m e i s t e r B a r t l e E n d e r i ß, der die Handwerksvorschriften und auch die Ratsverordnungen nicht sonderlich schätzte, sich auch nicht scheute, seine Mitbürger etwas an der Nase herumzuführen. Er beschäftigte des Wasenmeisters Knecht in seinem Hause und brachte dadurch Schimpf und Schande über eine ehrfame Zunft der Schmiede und Wagner. Erst auf eine energische Drohung der Mitmeister ließ er sich herbei, den Knecht zu entlassen. Sich zu rächen, ließ er an einem arbeitsreichen Werktag, ohne Wissen des Kerzenmeisters, die Zunft zu einer auf-

serordentlich wichtigen Sitzung in die Herberge zusammenrufen. Die herbeigeeilten Meister harrten voller Erwartung der wichtigen Dinge, die da kommen sollten. Die Erwartung wurde zur lauten Empörung, als Bartle hohnlächelnd erklärte, daß das Schloß an der Zunftlade nicht in Ordnung sei und er gerne einen Zunftbeschuß über die Reparatur desselben herbeiführen möchte. Die erbosten Meister erklärten Bartle seiner Würde als Zunftmeister für verlustig und verdonnerten ihn zu einer Strafe von etlichen Gulden. Es ist anzunehmen, daß er sie nie bezahlt hat¹³⁾.

6.) Lehrlings- und Gesellenwesen

Schon die Tatsache, daß die Vorschriften über Lehrlingshaltung und Ausbildung einen Großteil der Zunftartikel ausmachten, beweist, daß das Handwerk der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses große Sorgfalt zuwandte. Auch die Zunftprotokolle bezeugen eindeutig, daß die Beringer Zunftmeister in den Lehrlingen nicht Ausbeutungsobjekte für private Zwecke der Lehrmeister sahen, sondern daß ihnen die handwerkliche und charakterliche Bildung der Lehrlinge Hauptsache war. Wiederholt wurden Differenzen über das Lehrgeld und die Beköstigung zugunsten der Lehrlinge entschieden und den Meistern die Berechtigung Lehrlinge anzuleiten entzogen. So wird 1730 ein Meister in Benzingen verurteilt, die „Ancösten zu entrichten, welche er bey namentlichem Handtwerth mit mund und hand zu geben versprochen, auch ist ihm aufgedungen worden, daß er vor ander halb Jaren kein Lehr jungen mehr soll annehmen“¹⁴⁾. Ein Meister in Hitzkofen, der wegen sittlicher Verfehlungen von der Herrschaft bestraft wurde, mußte „von der Lehre der Lehrlingen in so lang absehen und zurückhalten, bis es ihm durch einen weiteren Beschand zuerkannt worden“¹⁵⁾.

A u f d i n g e n und L o s s p r e c h u n g der Lehrlinge vollzog sich vor geöffneter Lade in der allgemein üblichen Form. Die wirtschaftliche Notlage des Lehrlings und andere Gründe sozialer Natur wurden von den Zunftmeistern bei Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Lehrgeldes und der Dauer der Lehrzeit berücksichtigt.

In den Anfängen der Zunft stammten die Lehrlinge, wenigstens in den Landorten, zumeist aus Bauernfamilien. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es schon überwiegend Meistersöhne, die das Handwerk des Vaters erlernten. Dadurch wurden Familienberufe geschaffen, eine Erscheinung, durch die, bewußt oder unbewußt, die Kraft des Handwerks gestärkt und eine genauere Grenze zwischen Handwerkerstand und Bauernstand gezogen wurde.

Die Statistik über die Zahl der Lehrlinge im ersten Jahrhundert des Bestehens der Zunft ist auch ein Spiegel der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. In der „gar wohl bekannten mangelhaft Geldzeit“ zwischen 1726 und 1729 wurden nur wenige Lehrlinge angenommen und auch in den politisch bewegten Jahren zwischen 1806 und 1815 ist die Lehrlingszahl bei den meisten Zünften verschwindend klein geblieben.

Nach dem Freispruch vor offener Lade kam für den neugebackenen Handwerksgefallen die Zeit der frohen Wanderschaft aus dem engen Städtlein in die weite Welt, um dort Berufs-, Welt- und Menschenkenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Die meisten kehrten nach Jahren zurück, um zusammen mit einer ehr- und tugend samen Jungfrau einen Hausstand zu gründen und in der Heimat als zünftiger Meister sich einzukaufen.

Manchen gefiel es draußen besser; eine schöne Landschaft, gute Erwerbsverhältnisse, ein guter Meister oder eine schöne

⁸⁾ R. P. 1699 im G. A. B.

⁹⁾ R. P. 1727 im G. A. B.

¹⁰⁾ R. P. 1726 im G. A. B.

¹¹⁾ R. P. 1710 im G. A. B.

¹²⁾ R. P. 1706 im G. A. B.

¹³⁾ Protokollum zwischen der Schmidt- und Wagnerzunft und Bartle Endrissen Hufschmidt alle zu Böhring — Statt. 1706 im Pr. Staatsarchiv Sigmaringen.

¹⁴⁾ Zunftprotokoll der Bauhandwerker 1730 im G. A. B.

¹⁵⁾ Ebd. 1721.

Meisterstochter hatten es ihnen angetan. Die Bitte um Zusage von Geburts- und Lehrzeugnissen in die Kaiserstadt Wien, ins Ungarland (Kohler, Mayer), in die Schweiz (Busfinger), ins Elsaß (Sauter) und das näher gelegene Badenerland waren oft die letzten Lebenszeichen von ihnen. Nur die Nachkommen des um 1760 nach Wörschütz im Banat ausgewanderten Sattlers Matthias Lendle stehen heute noch in Verbindung mit den letzten in Beringenstadt lebenden Trägern dieses Namens.

7.) Gegenfälle zwischen Land- und Stadtmeistern

Zum Bezirk der Beringer Zunft gehörten pflichtmäßig alle Orte der Grafschaft Beringen: Beringendorf, Benzingen, Harthausen a. Scheer, Langenenslingen, Billafingen und Hitzkofen. Freiwillig hatten sich noch eine ganze Reihe von Meistern aus andern Gemeinden angeschlossen. Bierbrauer kamen aus Winterlingen, Ebingen, Krauchenwies, Heiligkreuzthal, Hausen a. L., Heudorf b. Mengen und auch der Wirt zum Goldenen Lamm Johann Friedrich Schatz in Straßburg wurde „beim Einladen zum Zunfttag nominatio vorgemerkt“. Bei den Bauhandwerkern waren zünftig Meister aus Fridingen, Wilslingen und Egelingen.

Die Beziehungen zwischen Land- und Stadtmeistern sind nicht immer friedlicher Natur gewesen. Schon 1756 sonderten sich die Hitzkofler Handwerker von der Beringer Lade ab und wandten sich nach Bingen, das ihnen wesentlich näher lag. Eine fürstliche Entscheidung zwang sie, zur Beringer Lade zurückzukehren, was ihnen leichter fiel, als die Beringer versprochen, statt des gewöhnlichen Einleggeldes von 6 bis 7 fl nur noch 1 fl bis 1 fl 30 cr von ihnen zu verlangen¹⁶⁾.

1767 wurden die Langenenslinger Meister rebellisch. Sie verklagten die Zunftmeister beim fürstlichen Gericht wegen mißbräuchlicher Verwendung der Auflagelder, Mißbräuchen beim Ledigsprechen und Meistermachen und verlangten die Errichtung einer eigenen Lade in Langenenslingen. Der Entscheid des Gerichtes stellte fest, daß die Zunft „eines Theills die gesäzmäßige Ordnung der Handwerthsarticuln nicht gehalten, andern Theills aber die Langenenslinger Handwerkther ihre Beschwerdt übertrieben haben“. Beide Parteien mußten eine kräftige Zurechtweisung einstecken. Langenenslingen aber bekam eine eigene Lade¹⁷⁾.

Einen zweiten Versuch, sich von der Beringer Lade abzusondern, machten die Langenenslinger Meister 1793 beim Oberamte in Stöckach. Sie beriefen sich bei ihrer Bitte um eine eigene Lade 1. auf den beschwerlichen Weg, 2. darauf, daß sie selbst 60 bis 70 Handwerker am Orte hätten, 3. darauf, daß „es traurig sei, daß sie die eigenen Kreuzer, jährlich 60 bis 70 Gulden, aus dem erarmten Vaterorte hinaustragen müßten“, 4. darauf, daß sie sicher seien, „die umliegenden Ortschaften zu ihrer Lade zu erhalten, so daß ihr Nutzen mit dem der Nachbarschaft auf das innigste verbunden sein werde“¹⁸⁾.

„Mißvergnügt“ haben die Beringer von diesem neuerlichen Seitensprung der Langenenslinger Mitmeister Kenntnis genommen und voller Empörung die Angaben widerlegt: Das mit den drei Stunden Wegs ist wahr, es wird aber keiner genötigt, bei schlechtem Wetter hierher zu kommen. Die Andelfinger und Wilslinger Meister haben ebensoweit und kommen ohne Klage. Die jährliche Incorporierung mache ihnen 60 bis 70 Gulden ist falsch. Beim Bruderschaftsjahrtag kommen die meisten und bringen 6 Kreuzer, hingegen wird ihnen vom Handwerk 15 auch 20 Kreuzer bezahlt. Sie können nicht sagen, daß die Nachbarsorte sich bei ihnen einfinden werden, wir haben ja bei unserer Lade schon die Nachbarsorte selbst¹⁹⁾.

Langenenslingen wurde mit seiner Bitte abgewiesen. Ein gleiches Schicksal fanden die wiederholten Trennungversuche von 1821 und 1842. Die Langenenslinger mußten, obschon unger, bis zur Aufhebung der Zunft ihre Kreuzer in die Beringer Lade legen²⁰⁾.

Schließlich wurden auch die Zunftmitglieder in den Orten in unmittelbarer Nähe der Stadt mit der Führung der Zunftgeschäfte durch die Stadtmeister unzufrieden.

In einer gemeinsamen Klage der Meister von Beringendorf, Benzingen und Harthausen beim Oberamte Sigmaringen wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Beringer Meister bei den verschiedenen Zunfthandlungen unnötig viele Zehrungskosten zum Nachteil der Landmeister dadurch aufkommen ließen, daß bei den Verhandlungen und anschließenden Zehrungen Personen anwesend seien, die mit der Sache gar nichts zu tun hätten. Durch die oberamtliche Entscheidung erlangten die klagenden Meister ihr Recht. Die Beringer Zunft Herren konnten nicht umhin, einen gelinden Verweis einzustecken. (1827)²¹⁾.

8.) Absterben der Zünfte im 19. Jahrhundert

Der Geist des Liberalismus in Lebens- und Wirtschaftsführung, der sich im 19. Jahrhundert allgemein breit machte, setzte sich auch in den Köpfen unserer Handwerksmeister fest. Man begrüßte jede Lockerung des Zunftzwanges, machte von der leicht zu erreichenden Dispens von der Wanderpflicht allzugern ausgiebigen Gebrauch und man beeilte sich gar nicht mehr, vor Eröffnung des eigenen Handwerksbetriebes seine Meisterprüfung vor der Zunftbehörde abzulegen. Freiheit nach jeder Richtung war die Lösung.

Die handwerkliche Tätigkeit war nicht mehr Dienst für die Gemeinschaft, das werkgerechte, tadellose Erzeugnis nur noch Ausdruck eigener persönlicher Tüchtigkeit, nicht mehr gleichzeitig Ausdruck der Zunftlehre.

Die Zunftjahrtage sanken zu geselligen Zusammenkünften herab, sie wurden nur noch nach Belieben besucht und bedeuteten keineswegs mehr eine geschlossene Willensäußerung des Handwerkerstandes.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Zunftakten der letzten Lebensjahre der Zunft eine Anhäufung von Wanderdispensen aufweisen und die Briefe der Zunftmeister eine fortwauernde Klage widertonen über ausgebliebene Beiträge und jene Gesellen, die sich trotz mehrfacher Mahnung nicht dazu verstehen konnten, die Meisterprüfung abzulegen, vor sie ihr Handwerk auf eigene Rechnung betrieben.

Die Form der Zunfthandlungen war durch Jahrhunderte dieselbe geblieben, der Geist der Gemeinschaft verloren gegangen. Der Auflösungsbeschluß der letzten Zunftversammlung vom 18. Mai 1869 beseitigte nur die leere Form. Der zünftige Geist war schon lange tot.

Was an der alten Form gut war, wird heute mit hineingenommen in den Neubau des deutschen Handwerks. Eine neue Form, mit neuem Gemeinschaftsgeiste erfüllt, entsteht in unseren Tagen. Gebundenheit an das Volksganze und recht verstandene und richtig angewandte Freiheit der Einzelpersonen werden in ihrem Zusammenwirken auch segensreich sein für die uralte Dreieheit: Lehrling, Geselle, Meister.

16) Extractus der Verhandlungen 1756 im G.A.B.

17) Extractus der Verhandlungen 1767 im G.A.B.

18) Abschrift der Bitte an das Oberamt im G.A.B.

19) Abschrift der Antwort an das Oberamt in Stöckach im G.A.B.

20) Abschriften der Entschiede von 1821 und 1842 im G.A.B.

21) Klageakten von 1826/27 im G.A.B.